

VERORDNUNG

vom 01. Dezember 2023 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Mittelschule Mureck (politischer Bezirk Südoststeiermark)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat auf Grund des § 20 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der derzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Mittelschule Mureck** umfasst:

1. die *Stadtgemeinde Mureck* mit **Ausnahme**:
 - der KG Diepersdorf,
 - der KG Fluttendorf,
 - der Häuser Nr. 21, 22, 30, 31, 55, 71, 106 und 114 der Ortschaft Ratzenau,
 - der Häuser Nr. 53, 69, 75, 83, 91, 96, 105, 108, 118, 121, 156, 194, 202 und 219 der Ortschaft Gosdorf;
2. von der *Marktgemeinde Straß in Steiermark*:
 - die KG Lichendorf,
 - die KG Weitersfeld an der Mur.

§ 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Mittelschule gehören.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz BGBl. I Nr. 138/2017 nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bildungsdirektion für Steiermark vom 04. November 2019 (Nr. 130/2019) über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Mittelschule Mureck außer Kraft.

- (3) Da einige der in § 1 genannten Häuser/Ortsteile/Katastralgemeinden bisher der ehemaligen Gemeinde Murfeld zugeordnet waren, wird für die Mittelschule Straß in einem eigenen Rechtsakt zeitgleich eine neue Sprengelverordnung erlassen.

Für die Bildungsdirektorin:
Mag.^a Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt